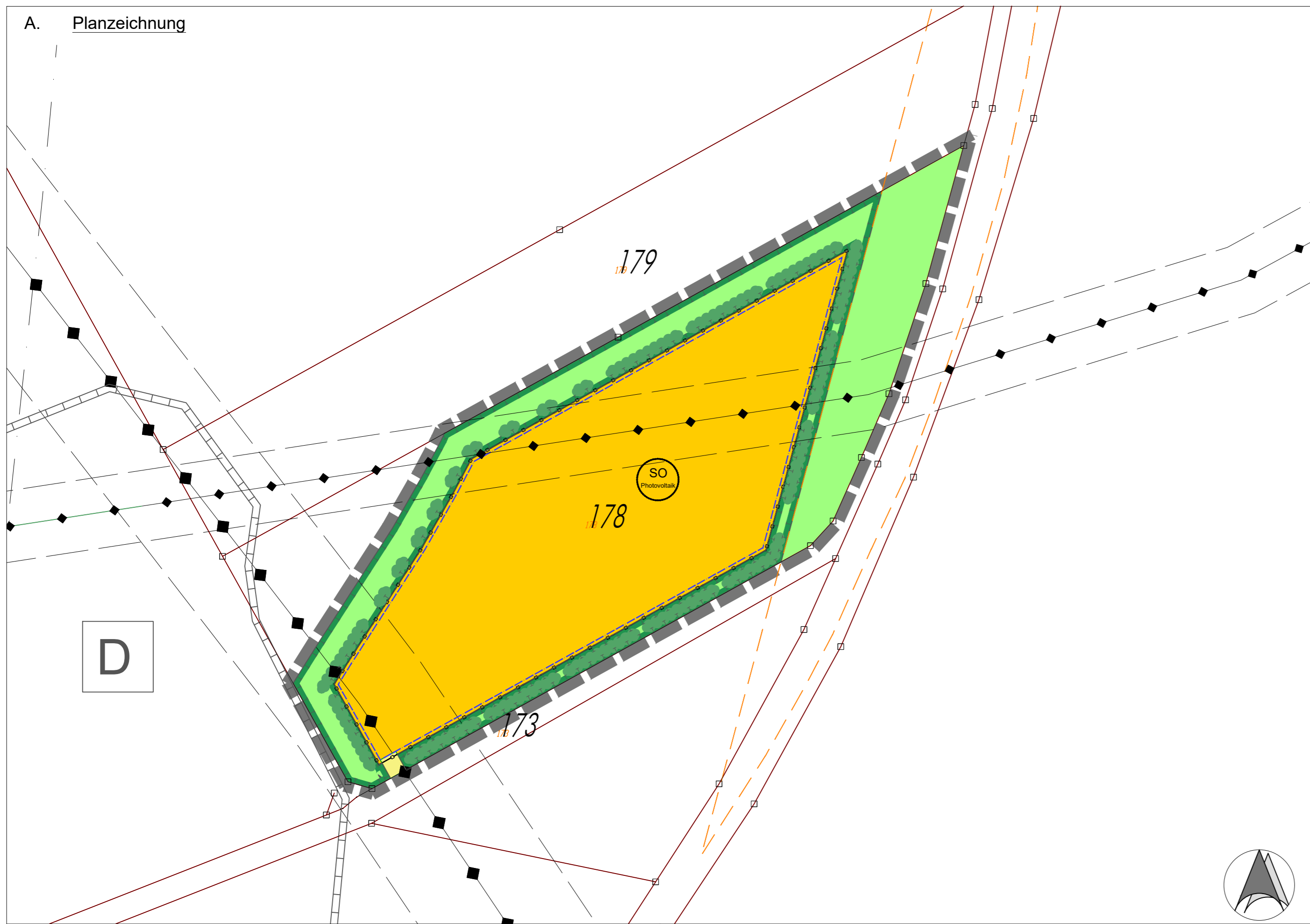


A. Planzeichnung



**Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
Nr. 27 „Solarpark Ernsgraden I“**

Sondergebiet Photovoltaik

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Die Gemeinde Ernsgraden erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) folgende Satzung: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 27 „Solarpark Ernsgraden I“. Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan besteht aus den Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen und Text in der letztgültigen Fassung, sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 Abs. 3 BauGB.

Eine Begründung mit Umweltbericht in der letztgültigen Fassung ist beigefügt.

B. Festsetzungen

1. Grenzen

- 1.1 Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans
- 1.2 Baugrenze Fläche für Photovoltaikmodule und Gebäude

2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 178, Gmkg. Ernsgraden.
Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen sowie der unter Punkt 3.1 genannten Technikgebäude.
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- 2.2 Die Art der Nutzung für Photovoltaik wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet: bis 31.12.2054 ist die Anlage wieder zurückzubauen.
Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.
Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte.

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Die Versiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Modulstische sind mit Rammfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden. Zusätzlich sind ein Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik sowie ein Gebäude für Pflegeutensilien mit einer Grundfläche von je maximal 3,5 x 4,0 m und einer Wandhöhe von maximal 3 m zulässig.
- 3.2 Max. Höhe der Module einschl. Tragekonstruktion: 3,00 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante.

4. Gestaltung baulicher Anlagen

4.1 Für das Trafo- und Wechselrichtergebäude sowie das Gebäude für Pflegeutensilien werden Flach- oder Satteldächer festgesetzt. Dacheindeckungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig. Als Farbe ist naturrot, rotbraun oder braun zu wählen. Alternativ ist eine extensive Dachbegrünung zulässig. Die Gebäude sind einzugrünen und/oder zu beranken. Gebäude für Pflegeutensilien werden mit Holz ausgeführt. Durchbrüche, Lüftungsöffnungen und dergleichen müssen siedlungsabgewandt angeordnet werden.

5. Örtliche Verkehrsflächen

5.1 Die Grundstückszufahrten sind in den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen bis zu einer Breite von 5 m zulässig

6. Einfriedungen

6.1 Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen.

7. Geländeoberfläche/Grundwasserschutz

- 7.1 Das natürliche Geländeniveau darf maximal um 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden. Stützmauern sind unzulässig. Aufschüttungen müssen mit inertem Material (Z-O-Material entsprechend den Vorgaben der LAGA) bzw. dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen.
- 7.2 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung (z.B. Schotterrasen) herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster verwendet werden.
- 7.3 Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

8. Landschaftspflege/Grünordnung

- 8.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche: Der Ausgleich für den Eingriff durch die Photovoltaikanlage erfolgt auf einer Teilfläche der Flurnummer 178, Gemarkung Ernsgraden. Sie wird gemäß § 9 Abs. 1a BauGB als Ausgleichsfläche festgesetzt und diesem Bebauungsplan zugeordnet. Die Ausgleichsmaßnahmen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan unter Punkt „Ausgleichsflächen“ und dem Kapitel F 2.3.4 Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen zu entnehmen und dementsprechend umzusetzen.
- 8.2 Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung: Die interne Ausgleichsflächen sind in den dargestellten Bereichen mit einer mind. 2,20 m hohen Hecke aus heimischen Sträuchern zu versehen. Die Anlage der Hecke ist jeweils spätestens in der nach der Nutzungsaufnahme der Anlage folgenden Vegetationsperiode auszuführen und abzuschließen. Angaben zu den zu verwendenden Gehölze, Qualitäten und Pflanzabständen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. Die Pflanzungen sind mit Stroh zu mulchen, fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.
- 8.3 Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage
Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln. Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. Etwa drei Viertel der Fläche ist zweischürig (erster Schnitt ab 01. Juli, zweiter Schnitt ab 30. August) zu mähen, das verbleibende Viertel einschürig (ab 30. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Alternativ ist eine extensive

Beweidung mit Schafen oder Ziegen (zwei bis vier Weidedurchgänge) zulässig; die Tiere dürfen sich nicht dauerhaft auf der Anlage aufhalten.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen

8.4. Verwendung von Regio - Saatgut

Bei der Ansaat der Grünlandflächen und der Ausgleichsfläche ist Regio - Saatgut mit einem Kräuteranteil von 50 % zu verwenden.

8.5 Zur Vermeidung von Nestanlagen Bodenbrütender Vögel ist mir dem Bau (mindestens mit den Erdarbeiten) vor der Vogelbrutzeit, also spätestens ab Mitte März zu beginnen. Zu bevorzugen ist ein Baubeginn im Herbst.

9. Immissionsschutz

9.1 Von den Modulen darf keine andauernde Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen und ein Blendgutachten zu erstellen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

9.2 Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, der Lärm, den Wartungsarbeiten, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Insbesondere müssen die Beurteilungspegel des Anlagenlärms nachstehend genannte Immissionswerte um jeweils 6 dB(A) unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte gelten für die Immissionsorte:

- tags (6:00 - 22:00 Uhr): 60 dB(A) für MD / 55 dB(A) für WA und
- nachts (22:00 - 6:00 Uhr): 45 dB(A) für MD / 40 dB (A) für WA

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für tieffrequente Geräusche sind die Anforderungen der DIN 45680 maßgeblich. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann der Markt den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Markt vom Vorhabensträger kostenfrei vorzulegen.

9.3. Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

10. Werbeanlagen

10.1 Ein Werbeschild < 3 m² ist an der Einfriedung im Zufahrtbereich zulässig.

11. Erschließung

11.1 Einfahrtbereiche des SO-Gebiets

12. Telekommunikationslinien

Zwischen den Erdungsanlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage und Telekommunikationsleitungen ist ein Abstand von mind. 15 m sicherzustellen.

C. Hinweise

Hinweise durch Text:

1. Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen entstehen sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.
2. Sollten bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder eine Alltlast bekannt werden, sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren.
3. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren
4. Die Fertigstellung der Pflanzungen ist bei der UNB zu melden und ein Abnahmetermine ist zu vereinbaren. Die Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung der Ausgleichsfläche sowie die Autlochthonititätsnachweise sind an die UNB zu übermitteln. Zu Nachbargrundstücken sind die Grenzabstände gem. AGBGB zu berücksichtigen. Bei sämtlichen Anpflanzungen darf kein negativer Einfluss auf Nachbargrundstücke entstehen.
5. DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplanes Nr. 27 „Solarpark Ernsgraden I“ verwiesen wird, sind über den Beuth Verlag GmbH Berlin zu beziehen. Herausgeber sämtlicher DIN-Vorschriften ist das Deutsche Institut für Normung e.V. Berlin. Die DIN-Vorschriften finden jeweils in der bei Rechtskraft dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Ebenso wie die der Planung zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse können diese bei der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
6. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 12 BBodSchV sind zu beachten.
7. Die „Fachinformation für die Feuerwehren Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände - sog. Solarparks“ des Landesfeuerwehrverbandes Bayern vom Juli 2011 sind zu beachten
8. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen
9. Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzende Fassung", 2003 in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerisches StMI zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 ermittelt.

Hinweise durch Planzeichen:

- Flurgrenzen, Flurnummern
- Abstandlinien zur Bahnlinie, bemaßt
- 110-/ 20-kV-Leitung mit Schutzstreifen (110 kV: 21 m beidseitig der Leitungssachse/ 20 kV: 10 m)
- Bodendenkmal
- Sichtflächen zum Bahnübergang bei km 1,380
Die Sichtflächen sind von baulichen Anlagen und Bewuchs von 1,0 m bis 4,0 m Höhe freizuhalten.

D. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.10.2008 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.10.2018 hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 25.10.2018 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.10.2018 hat in der Zeit vom 29.10.2018 bis 26.11.2018 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am 30.07.2019 gebilligten Fassung vom 30.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.08.2019 bis 01.10.2019 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am 30.07.2019 gebilligten Fassung vom 30.07.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.03.2020 bis 08.04.2020 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Ernsgraden hat mit Beschluss des Gemeinderat vom 28.04.2020 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.04.2020 als Satzung beschlossen.

Ernsgraden, den

1. Bürgermeister Huber

7. Ausgefertigt

Ernsgraden, den

1. Bürgermeister Huber

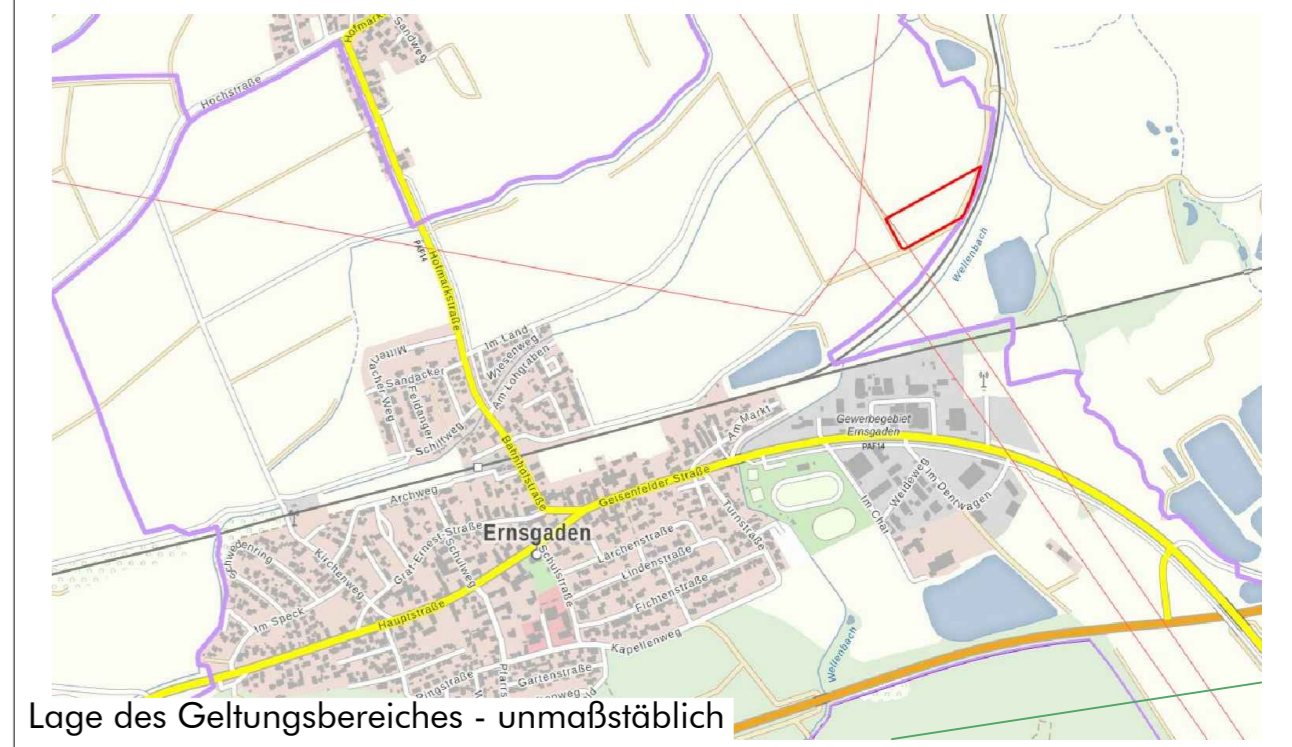
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Ernsgraden, den

1. Bürgermeister Huber

E. Begründung siehe Textteil

F. Umweltbericht siehe Textteil



Lage des Geltungsbereiches - unmaßstäblich

Entwurfsbearbeitung:

NEIDL + NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB
Deisenhofen 2, 92237 Seibitz-Rosenberg Tel. 09161 / 1047-0, Fax 09161 / 1047-8 info@neidl.de www.neidl.de

Gemeinde Ernsgraden		Unterlage	
Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld		Blatt Nr.	1/2
Endfassung vom 28.04.2020		Datum	28.04.2020
bearbeitet		Gz:	Aures
<p align="center">Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 Sondergebiet ,Solarpark Ernsgraden I'</p> <p align="center">vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan</p> <p align="center">Maßstab 1 : 1000</p>		gezeichnet	Gz: 28.04.2020
		geprüft	Gz:
		Gz:	
Projekt 760			